

Hafenbetriebs- und Liegeplatzordnung

A. Hafenbetrieb

Ein geordneter Ablauf des Hafenbetriebs ist nur möglich durch Mitwirkung aller Beteiligten und durch größte gegenseitige Rücksichtnahme sowohl im Hafen selbst als auch auf den Landanlagen. Die in dieser Hafenbetriebsordnung gegebenen Hinweise und Anordnungen sind daher genauestens zu beachten.

1. Für eine ordnungsgemäße Vertäuung der Boote ist unbedingt Sorge zu tragen bevor das Boot verlassen wird. Über den Begriff der ordnungsgemäßen Vertäuung entscheidet im Zweifelsfall der Hafewart . Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Bootes oder der Takelage über den Schlingel herausragen können. Zum Festmachen sollen nur die dafür vorgesehenen Poller benutzt werden.
2. Beiboote, auch Schlauchboote, dürfen nicht auf den Schlingeln gelagert werden. Eine Vertäuung von Beibooten vor, hinter und neben den Booten ist nur statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar hierdurch gestört oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.
3. Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Hafenwasser ist verboten. Für die Aufnahme von Müll stehen entsprechende Müllcontainer auf dem Grundstück des Yachtclubs zur Verfügung. Für die Entsorgung von Altöl hat jeder Bootseigentümer entsprechend den allgemeinen Vorschriften selber zu sorgen.
Die Benutzung von Bordtoiletten im Hafengebiet ist nur zulässig, wenn die Abwässer und Fäkalien an Bord gesammelt und in eine hierfür vorgesehene Einrichtung verbracht werden.
4. Längeres Laufen lassen der Motoren im Stand und der Betrieb von Generatoren ist im Hafen grundsätzlich nicht gestattet , in dringenden Ausnahmefällen nur bis zu 15 Minuten unter der Voraussetzung, dass die Insassen anderer Boote weder durch Lärm noch durch Geruch belästigt werden.
5. Süßwasser steht den Booten auf den Schlingeln unentgeltlich zur Verfügung.
6. Für das Waschen von Booten wird von allen Benutzern des Hafens eine Gebühr erhoben.
7. Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen sollen nicht zweckentfremdet werden und sind dem Schutz aller Wassersportler empfohlen.
8. Im Hafengebiet dürfen Boote mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein störender Schwell für die vertäuten Fahrzeuge entsteht.
Der Bootsverkehr im Sportboothafen richtet sich nach den Vorschriften der SeeSchStrO und der SeeStrO.